

Statuten des Vereins „Christliche Fachleute Züri Oberland“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Christliche Fachleute Züri Oberland" (CFZO) besteht mit Sitz in Wetzikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt die Vernetzung von christlichen Fachleuten in helfenden Berufen (Ärzten, Therapeuten, Seelsorgern, Beratern etc.) in der Region Zürcher-Oberland.

Dies geschieht namentlich durch:

- Ermutigung und Kontaktforum: Regelmässige Treffen in der Region, mindestens ein Mal pro Jahr.
- Vermittlung von Hilfesuchenden, z.B. über Adresslisten von Fachleuten in der Region und deren Bekanntmachung.
- Publikation über das Internet: Eine Homepage mit eigener Domain.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zweck und Ziel des Vereins bejaht. Die Vereinsmitglieder sollten in der Region des Zürcher-Oberlandes tätig sein.

Art. 4 Organisation

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- dem Vorstand
- der Mitgliederversammlung
- der Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in allen Belangen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind. Sie wird vom Vorstand jedes Jahr mindestens einmal unter Angaben der Traktanden mindestens drei Wochen im voraus schriftlich einberufen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht vorgängig angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Beschlussfassung aussprechen. Ansonsten gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Geschäften, die sie selbst, ihre Beziehung zum Verein, ihre Ehegatten oder mit ihnen in gerader Linie verwandte Personen betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet namentlich über folgende Geschäfte:

- Festsetzung und Änderung der Statuten und Leitlinien
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Mitglieder allfälliger weiterer Kommissionen
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird alle vier Jahre neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ohne Statutenänderung für eine bestimmte Zeitdauer weitere Kompetenzen übertragen.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei dem Verein nicht angehörenden natürliche Personen. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand jährlich Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Kontrollstelle jederzeit mit weiteren Kontrollen oder Prüfungen beauftragen. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 8 Zeichenbefugnis

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 9 Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den Beiträgen der Mitglieder
- ausserordentliche finanzielle Beiträge
- Vermögenserträgen
- freiwilligen Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszweckes. Die Mitgliederversammlung setzt jedes Jahr den Mitgliederbeitrag fest. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Änderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung mit $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2003 in Kraft.

Für die Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Martin Bühr

Ernst Bai